

Amtsblatt für die Gemeinde Letschin



Ortsteile Gieshof-Zelliner Loose, Groß Neuendorf, Kiehnwerder, Kienitz, Letschin,
Neubarnim, Ortwig, Sietzing, Sophienthal und Steintoch

15. Jahrgang

Letschin, den 15.12.2017

Nr. 8

Inhaltsverzeichnis	Seite
Bekanntmachungen der Gemeinde Letschin	
Dritte Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Letschin über die Erhebung von Friedhofsgebühren – Friedhofsgebührensatzung – vom 30.11.2017	2 - 4
Bekanntmachung der Wahlbehörde Letschin Wahlbekanntmachung gemäß § 60 Abs. 7 BbgKWahlG i.V.m. § 80 Abs. 1 BbgKWahlV	4
Beschlüsse Hauptausschuss, Gemeindevertretung	5
<u>I. Bekanntmachung des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Abtl. 2, Landentwicklung und Flurneuordnung, Fürstenwalde</u>	
Öffentliche Bekanntmachung des 3. Änderungsbeschlusses Bodenordnungsverfahrens Golzow Verf. Nr. 3001 R	6 - 11
<u>II. Bekanntmachung der Teilnehmergeinschaft des Flurbereinigungs- verfahrens Ortwig-Neubarnim</u>	
Auslegung der Ergebnisse der Wertermittlung Flurbereinigungsverfahren Ortwig-Neubarnim	12
<u>III. Bekanntmachung des Wasserverbandes Märkische Schweiz, Buckow</u>	
Beschlüsse der Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz vom 21.11.2017	13 – 14
<u>IV. Termine</u>	
Sitzungstermine	15
Vorankündigung Sitzung der Gemeindevertretung	15
Impressum	16

Bekanntmachungen der Gemeinde Letschin**Bekanntmachungsanordnung**

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung der Dritten Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Letschin über die Erhebung von Friedhofsgebühren – Friedhofsgebührensatzung – vom 30.11.2017 (Beschluss-Nr.: GV-231/2017) im Amtsblatt für die Gemeinde Letschin an.

Letschin, den 01.12.2017


Böttcher
Bürgermeister

**Dritte Satzung
zur Änderung der Satzung der Gemeinde Letschin über die Erhebung
von Friedhofsgebühren
- Friedhofsgebührensatzung –
vom 30.11.2017**

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 [Nr. 15], S. 286) zuletzt geändert durch den Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32] in Verbindung mit den §§ 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntgabe vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 8], S. 174) zuletzt geändert durch den Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) beschließt die Gemeindevertretung Letschin am 30.11.2017 folgende dritte Änderungssatzung:

Artikel 1

Die Satzung der Gemeinde Letschin über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 09.11.2006 – Friedhofsgebührensatzung - (veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Letschin Nr. 11 vom 01.12.2006), wird wie folgt geändert:

**§ 3
Gebühren**

- 1) Die Gebühren für die Benutzung des kommunalen Friedhofes und der dazugehörigen Einrichtungen, für die Überlassung von Nutzungsrechten an Grabstätten und für die Inanspruchnahme sonstiger Leistungen der Friedhofsverwaltung nach der jeweils geltenden Friedhofsordnung der Gemeinde Letschin werden jährlich kalkuliert und erhoben. Die Gebühren werden in folgender Höhe je Kalenderjahr festgesetzt:
 - a) für den Erwerb einer Kindergrabstätte für Verstorbene
bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (20 Jahre Ruhezeit) 15,00 €
 - b) für den Erwerb einer Einzelwahlgrabstätte für Verstorbene
vom vollendeten 5. Lebensjahr (25 Jahre Ruhezeit) 30,00 €

- c) für den Erwerb einer Doppelwahlgrabstätte für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr (25 Jahre Ruhezeit) 60,00 €
- d) für den Erwerb einer Mehrfachwahlgrabstätte für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr das jeweilige Vielfache der Einzelwahlgrabstattengebühr nach Buchstabe b) (25 Jahre Ruhezeit)
- e) für den Erwerb einer anonymen Urnenreihengrabstätte (20 Jahre Ruhezeit) 15,00 €
- f) für den Erwerb einer Urnenreihengrabstätte (20 Jahre Ruhezeit) 18,75 €
- 2) Die Gebühren nach Absatz 1 gelten jeweils auch als Gebühr zur Verlängerung von Nutzungsrechten an Grabstätten für die jeweilige Grabart.
- 3) Die Gebühren nach Absatz 1 können auf Antrag im Ganzen in einem Einmalbetrag für die gesamte jeweilige Nutzungsdauer abgelöst werden. Im Falle der Ablösung der Gebühr für die jeweilige Nutzungsdauer, gilt das Nutzungsrecht als abschließend erworben; das heißt, die einmalig geleistete Gebühr wird keiner erneuten jährlichen Kalkulation unterworfen; die Nutzungs- und Bewirtschaftungsgebühr ist mit der einmaligen Ablösung abgegolten. Die Ablösebeträge für die Gebühren über den gesamten Zeitraum erworbener Nutzungsrechte werden in folgender Gesamthöhe festgesetzt:
- a) für den Erwerb einer Kindergrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 300,00 €
- b) für den Erwerb einer Einzelwahlgrabstätte für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr 750,00 €
- c) für den Erwerb einer Doppelwahlgrabstätte für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr 1500,00 €
- d) für den Erwerb einer Mehrfachwahlgrabstätte für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr das jeweilige Vielfache der Einzelwahlgrabstattengebühr
- e) für den Erwerb einer anonymen Urnenreihengrabstätte 300,00 €
- f) für den Erwerb einer Urnenreihengrabstätte zuzüglich Einkaufspreis je Grabplatte 375,00 €
- 4) Soweit ein Gebührenschuldner seine Gebührenschuld nach Absatz 1 leistet, kann dieser auf Antrag die für den verbleibenden Zeitraum erworbener Nutzungsrechte anteilig fälligen Gebühren in einem Betrag nach den Regeln des Absatzes 3 ablösen.
- 5) Für die Nutzung einer Friedhofshalle wird eine Nutzungsgebühr in Höhe von 100,00 € erhoben.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Die dritte Änderungssatzung der Gemeinde Letschin über die Erhebung von Friedhofsgebühren - Friedhofsgebührensatzung - tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Letschin, den 01.12.2017



Böttcher
Bürgermeister

Gemeinde Letschin
Die Wahlleiterin



W a h l b e k a n n t m a c h u n g

gemäß § 60 Absatz 7 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG) in Verbindung mit § 80 Absatz 1 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV)

Mit der Mandatsniederlegung von **Frau Jutta Lieske** scheidet sie mit Wirkung vom 01.01.2018 als gewählte Bewerberin des Wahlvorschlages der **Sozialdemokratischen Partei Deutschland SPD** als Gemeindevertreter der Gemeinde Letschin aus.

Der freigewordene Sitz geht auf

Herrn Jörg Zeitz

Friedensstraße 2

15324 Letschin

als nächste Ersatzperson des Wahlvorschlages **Sozialdemokratischen Partei Deutschland SPD** über. **Herr Zeitz** hat am 28.11.2017 **die Annahme des Mandats bestätigt.**

Rechtsbehelf:

Gegen diese Feststellung kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe Einspruch erhoben werden. Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Wahlleiterin der Gemeinde Letschin, Bahnhofstraße 30 a, 15324 Letschin einzureichen.

Letschin, 30.11.2017



Wiese
Wahlleiterin

Der Hauptausschuss von Letschin hat in der 14. Sitzung am 07.11.2017 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr.: HA-023/2017:

- den Zuschlag zum Vorhaben „Spielplatzbau Wollup“ zu erteilen

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	5	Nein-Stimmen:	0	Enthaltungen:	0
-------------	---	---------------	---	---------------	---

Die Gemeindevertretung von Letschin hat in der 29. Sitzung am 30.11.2017 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr.: GV-229/2017:

- die Änderung der Gemarkungsgrenzen gemäß vorliegender Übersichtskarte

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	12	Nein-Stimmen:	0	Enthaltungen:	0
-------------	----	---------------	---	---------------	---

Beschluss-Nr.: GV-231/2017:

- die Dritte Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Letschin über die Erhebung von Friedhofsgebühren - Friedhofsgebührensatzung - in der vorliegenden Fassung

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	12	Nein-Stimmen:	0	Enthaltungen:	0
-------------	----	---------------	---	---------------	---

Beschluss-Nr.: GV-232/2017:

- die E -Ladesäule soll im Jahre 2018 realisiert werden

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	0	Nein-Stimmen:	11	Enthaltungen:	1
-------------	---	---------------	----	---------------	---

Beschluss-Nr.: GV-234/2017:

- die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes mit allen Anlagen der Gemeinde Letschin für das Haushaltsjahr 2018 gemäß § 63 Abs. 5 BbgKVerf in der vorliegenden Fassung

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	12	Nein-Stimmen:	0	Enthaltungen:	0
-------------	----	---------------	---	---------------	---

Beschluss-Nr.: GV-233/2017:

- die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	12	Nein-Stimmen:	0	Enthaltungen:	0
-------------	----	---------------	---	---------------	---

**I. Bekanntmachung – Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung, Abtl. 2, Landentwicklung und Flurneuordnung,
Fürstenwalde**



LAND BRANDENBURG

**Landesamt für Ländliche
Entwicklung, Landwirtschaft
und Flurneuordnung
Abteilung 2
Landentwicklung und
Flurneuordnung**

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung | Postfach 1109 | 15501 Fürstenwalde
(Spree)

Rathausstraße 6
15517 Fürstenwalde (Spree)

Öffentliche Bekanntmachung des 3. Änderungsbeschlusses

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (Dienstszitz Fürstenwalde) hat beschlossen:

Das mit Anordnungsbeschluss vom 10. November 2008, mit 1. Änderungsbeschluss vom 23. Juni 2011 und 2. Änderungsbeschluss vom 4. Juni 2014 festgestellte Verfahrensgebiet des

Bodenordnungsverfahrens Golzow Verfahrens-Nr. 3001 R

wird gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG¹ sowie in Verbindung mit dem BbgLEG² wie folgt geändert:

1. Verfahrensgebiet

Hinzuziehung von Flurstücken

Zum Verfahrensgebiet wird nachstehend aufgeführtes Flurstück hinzugezogen und auch insoweit die Flurbereinigung angeordnet:

**Land Brandenburg
Landkreis Märkisch Oderland**

**Gemeinde Golzow
Gemarkung Golzow**

Flur 4, Flurstück 618

Die Flächengröße des zugezogenen Flurstückes beträgt lt. Liegenschaftskataster 5,8667 ha.

¹ Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794)

² Brandenburgisches Landentwicklungsgesetz vom 29. Juni 2004 (GVBl. I/04, Nr. 14, S. 298), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr.33)

Das geänderte Verfahrensgebiet hat nunmehr eine Größe von ca. 2.905 ha.

Das hinzugezogene Flurstück ist auf der dem 3. Änderungsbeschluss als Anlage beigefügten Gebietskarte im Maßstab 1: 5000 dargestellt.

2. Bekanntmachung und Auslage

Der entscheidende Teil des 3. Änderungsbeschlusses wird gemäß § 6 Abs. 2 und 3 FlurbG in den Bodenordnungsgemeinden und den daran angrenzenden Gemeinden öffentlich bekannt gemacht.

Der 3. Änderungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang nach der Bekanntmachung im

**Amt Golzow, Liegenschaftsverwaltung, Seelower Str. 14 in 15328 Golzow
Stadt Seelow, Liegenschaftsverwaltung, Küstriner Str. 61 in 15306 Seelow**

und folgenden angrenzenden Ämtern und Gemeinden

**Amt Seelow-Land, Bauamt, Berliner Straße 31 a in 15306 Seelow
Amt Lebus, Liegenschaftsverwaltung, Breite Straße 1 in 15326 Lebus
Amt Neuhardenberg, Liegenschaftsverwaltung, Karl-Marx-Allee 72 in 15320
Neuhardenberg
Gemeinde Letschin, Liegenschaftsverwaltung, Bahnhofstraße 30 a, 15324 Letschin**

jeweils während der allgemeinen Öffnungszeiten aus.

Gleichzeitig liegt der 3. Änderungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte im

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstszitz Fürstenwalde
Rathausstraße 6 (Zimmer 125)
15517 Fürstenwalde**

aus.

3. Beteiligte

An dem Bodenordnungsverfahren sind gemäß § 10 FlurbG beteiligt:

- als Teilnehmer

die Eigentümer der zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücke, die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sowie die Inhaber von selbständigem Gebäudeeigentum.

- als Nebenbeteiligte

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Bodenordnungsverfahren betroffen werden,
- b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),
- c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Bodenordnungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
- d) Inhaber von Rechten an den zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,
- e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG),
- f) Eigentümer von nicht zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§§ 42 Abs. 3 und 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Bodenordnungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

4. Teilnehmergeinschaft

Der Eigentümer des zugezogenen Flurstückes sowie die dem Eigentümer gleichstehenden Erbbauberechtigten auf dem zugezogenen Flurstück werden Mitglieder der Teilnehmergeinschaft des Bodenordnungsverfahrens Golzow.

5. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Bodenordnungsverfahren berechtigen, sind gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Bekanntmachung dieses Beschlusses beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstszitz Fürstenwalde
Rathausstraße 6
15517 Fürstenwalde**

anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der oberen Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines bezeichneten Rechts muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

6. Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums

In sinngemäßer Anwendung der §§ 34 und 85 Ziff. 5 FlurbG ist hinsichtlich des zugezogenen Flurstückes von der Bekanntgabe des Beschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart des Grundstückes im Bodenordnungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für die Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören,
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen,
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere die des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden,
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Bodenordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die obere Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Bodenordnung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, so muss die obere Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind entgegen der Anordnung zu d) Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach Anweisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung zu Buchstaben b), c) und d) dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € für den einzelnen Fall

geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des OWiG³). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

7. Finanzierung des Verfahrens

Die Verfahrenskosten trägt gemäß § 62 LwAnpG⁴/§ 104 FlurbG das Land Brandenburg.

Die Ausführungskosten trägt gemäß § 63 Abs. 2 LwAnpG in Verbindung mit § 105 FlurbG die Teilnehmergeinschaft.

8. Gründe

Ausgelegt gem. Ziffer 2 dieses Änderungsbeschlusses.

9. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen 3. Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem 1. Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

Der Widerspruch ist beim

Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstszitz Fürstenwalde
Rathausstraße 6 in 15517 Fürstenwalde

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Prenzlau, den 16.11.2017

Im Auftrag

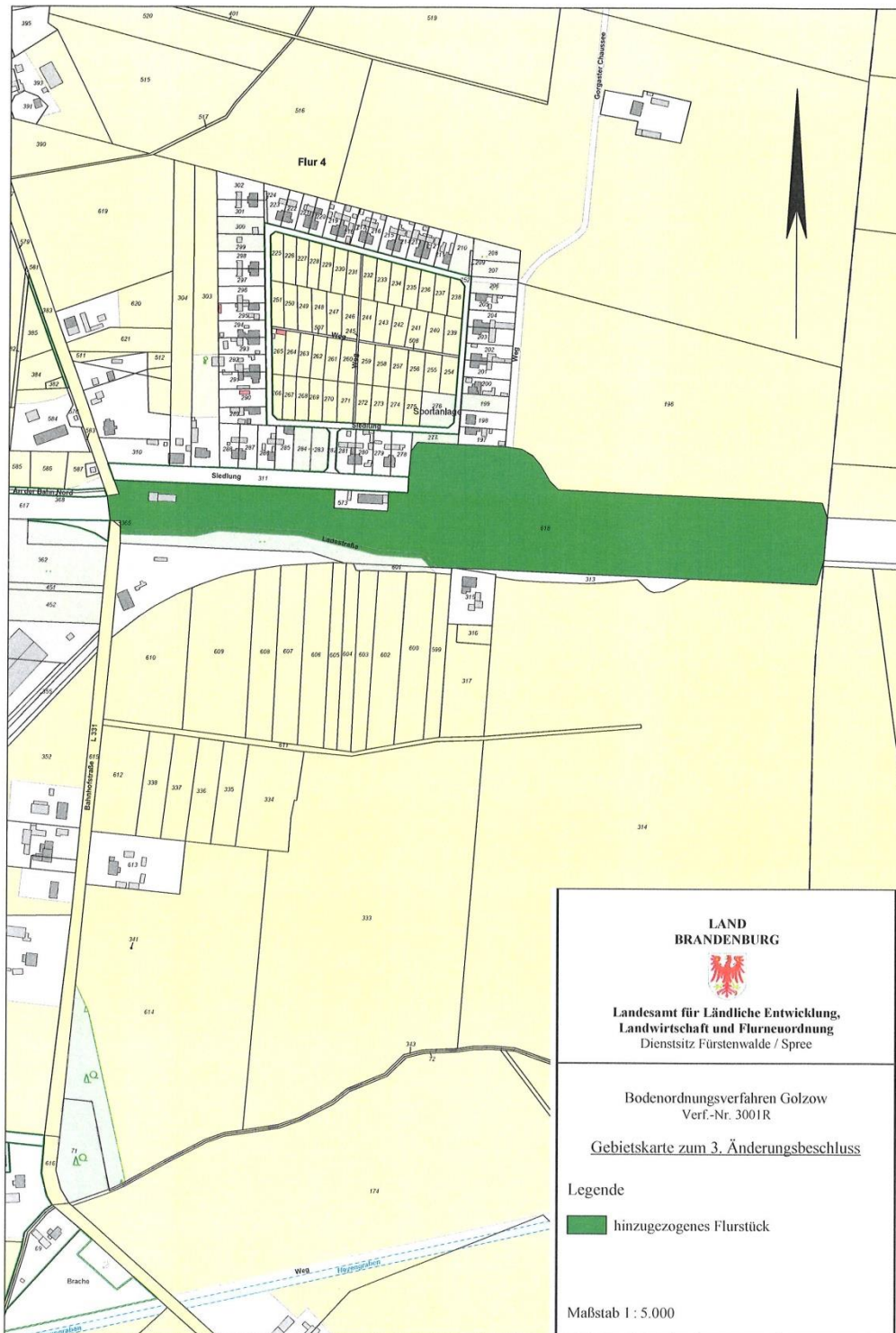
Benthin



Anlage:
Gebietskarte - ausgelegt gem. Ziffer 2 dieses Änderungsbeschlusses

³ Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208)

⁴ Landwirtschaftsanpassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Art. 40 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. S. 2586)



<u>II. Bekanntmachungen der Teilnehmergeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens</u> <u>Ortwig-Neubarnim - Flurbereinigungsbehörde -</u>
--

Flurbereinigungsverfahren Ortwig-Neubarnim
Verfahrensnummer: 3001 W

Teilnehmergeinschaft des
Flurbereinigungsverfahrens
Ortwig-Neubarnim
- Flurbereinigungsbehörde -

Öffentliche Bekanntmachung
Auslegung der Ergebnisse der Wertermittlung

Im Flurbereinigungsverfahren Ortwig-Neubarnim wurde die Wertermittlung abgeschlossen.

Die Bewertung der Grundstücke im Verfahrensgebiet bildet unter anderem die Grundlage für die Einlagewertberechnung der Grundstücke jedes Teilnehmers, die Zuteilung neuer Grundstücke, die Bemessung der Beiträge zu den Ausführungskosten, die Berechnung von Landbeiträgen für gemeinschaftliche und öffentliche Anlagen sowie die Festsetzung von Geldausgleichen für Mehr- oder Minderausweisungen.

Die Ergebnisse der Wertermittlung wurden den Beteiligten des Flurbereinigungsverfahrens in einer Versammlung am 07.09.2017 in „Richters Gaststätte“ in Letschin, Ortsteil Ortwig erläutert und Fragen beantwortet. Zu dieser Versammlung wurde durch öffentliche Bekanntmachung geladen.

Die Ergebnisse der Wertermittlung (Wertermittlungsrahmen, Wertermittlungskarten, Beschlüsse über Zu- und Abschläge) werden in der Zeit

vom 22. Januar bis zum 02. Februar 2018
in der Gemeindeverwaltung Letschin, Bahnhofstraße 30a in 15324 Letschin,

jeweils	Montag, Mittwoch, Donnerstag in der Zeit von 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr
jeweils	Dienstag in der Zeit von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr
und jeweils	Freitag in der Zeit von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

zur Einsichtnahme durch die Beteiligten ausgelegt.

Am **23.01.2018** und am **30.01.2018** wird ein Bediensteter des Verbandes für Landentwicklung und Flurneuordnung **in der Gemeindeverwaltung Letschin** zu den vorgenannten Öffnungszeiten anwesend sein, um Fragen zu beantworten und Einwendungen gegen die Ergebnisse der Wertermittlung entgegen zu nehmen.

Des Weiteren können die Beteiligten Einwendungen während der Auslegung schriftlich geltend machen beim: Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
Fachvorstand Frau Claudia Hartstock
Rathausstraße 6
15517 Fürstenwalde

Nach Behebung begründeter Einwendungen stellt der Vorstand der Teilnehmergeinschaft die Ergebnisse der Wertermittlung fest.

Diese Feststellung wird öffentlich bekannt gemacht und kann mit Widerspruch angefochten werden.

Letschin, den 08. Dezember 2017

gez. Bernhard Kalies
Vorstandsvorsitzender

III. Bekanntmachung des Wasserverbandes Märkische Schweiz , Buckow**Kurzfassung der Beschlüsse der Versammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz vom 21.11.2017****1. Öffentlicher Teil****Beschluss-Nr. 06/17**

Die Versammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz beschließt auf ihrer Sitzung am 21.11.2017 den Investitionsplan des Wasserverbandes Märkische Schweiz für das Jahr 2018 (Sachgebiet Trinkwasser) in der vorliegenden Fassung in Höhe von 535.500 € Netto Gesamtinvestitionssumme, einem Gesamtfinanzierungsbedarf 2018 in Höhe von 272.500 € und einem Finanzierungsüberhang 2019 in Höhe von 263.000 €.

Beschluss-Nr. 07/17

Die Versammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz beschließt auf ihrer Sitzung am 21.11.2017 den Investitionsplan des Wasserverbandes Märkische Schweiz für das Jahr 2018 (Sachgebiet Abwasser) in der vorliegenden Fassung in Höhe von 1.189.000 € Gesamtinvestitionssumme und einem Gesamtfinanzierungsbedarf in Höhe von 1.489.000 € bestehend aus Finanzierungsüberhang 2017 in Höhe von 300.000 € und Finanzierungsanteil 2018 in Höhe von 1.189.000 €.

Beschluss-Nr. 08/17

Die Versammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz erteilt auf ihrer Sitzung am 21.11.2017 seine Zustimmung zum Vorhaben der Bildung eines WAMS-Tochterunternehmens für die mobile öffentliche Fäkalwasser- und Fäkalschlamm Entsorgung.

Beschluss-Nr. 09/17

Die Versammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz beschließt auf ihrer Sitzung am 21.11.2017 den Wirtschaftsplan Trinkwasser für das Jahr 2018 in der vorliegenden Fassung.

Beschluss-Nr. 10/17

Die Versammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz beschließt auf ihrer Sitzung am 21.11.2017 den Wirtschaftsplan Abwasser für das Jahr 2018 in der vorliegenden Fassung.

Beschluss-Nr. 11/17

Auf Grund des § 7 Nummer 3 und des § 14 Absatz 1 Eigenbetriebsverordnung hat die Versammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz durch Beschluss vom 21.11.2017 (Beschluss-Nr. 11/17) den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2018 festgestellt:

1.	Es betragen	
1.1.	Im Erfolgsplan	
	Die Erträge	6.392.600 €
	Die Aufwendungen	6.212.270 €
	Der Jahresgewinn	180.330 €

1.2. Im Finanzplan

Mittelzufluss/Mittelabfluss aus lfd. Geschäftstätigkeit	- 376.180 €
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	- 516.300 €
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	- 836.460 €
2. Es werden festgesetzt	
2.1. Der Gesamtbetrag der Kredite auf	0 €
2.2. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungs- Ermächtigungen	0 €
2.3. Die Verbandsumlage	0 €

Jeder kann Einsicht in den Wirtschaftsplan und seine Anlagen nehmen. Es wird darauf hingewiesen, dass der Wirtschaftsplan für das Geschäftsjahr 2018 in der Zeit von 09.00 Uhr bis 15.00 Uhr (außer freitags von 09.00 Uhr bis 13.00 Uhr) im Verwaltungsgebäude des Wasserverbandes Märkische Schweiz, Hauptstraße 56/57 in 15377 Buckow (Märkische Schweiz), im Zimmer des Geschäftsführers, zur Einsichtnahme ausliegt.

2. Nichtöffentlicher Teil**Beschluss-Nr. 12/17**

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz beschließt auf ihrer Sitzung am 21.11.2017 den Kauf eines Grundstückes mit Gebäuden.

Beschluss-Nr. 13/17

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz beschließt auf ihrer Sitzung am 21.11.2017 die Bereitstellung liquider Geldmittel in Form eines Unternehmensdarlehens an die WAMS mbH zur Ausführung der Investitionsmaßnahme gemäß Punkt 4 des Investitionsplanes Abwasser 2018.

Beschluss-Nr. 14/17

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz beschließt auf ihrer Sitzung am 21.11.2017 die Bereitstellung liquider Geldmittel in Form eines Unternehmensdarlehens an die WAMS mbH zur Ausführung der Investitionsmaßnahme gemäß Punkt 5 des Investitionsplanes Abwasser 2018.

<u>IV. Termine</u>

Sitzungsplan (vorläufig) - I. Halbjahr 2018

<u>Gremium</u> <u>Beginn</u>	<u>Januar</u>	<u>Februar</u>	<u>März</u>	<u>April</u>	<u>Mai</u>	<u>Juni</u>
Gemeindevertretung 19.00 Uhr	18.01.	15.02.	15.03.	19.04.	17.05.	21.06.
Hauptausschuss 18.30 Uhr	-	06.02.	06.03.	10.04.	-	05.06.
Ausschuss für Soziales 19.00 Uhr	-	-	05.03.	-	07.05.	-
Wirtschafts- und Bauausschuss 19.00 Uhr	-	27.02.	-	24.04.	-	26.06.

An alle Bürger/Innen der Gemeinde Letschin !!!

Die **30. Sitzung der Gemeindevertretung von Letschin** findet voraussichtlich

am **Donnerstag, dem 18. Januar 2018**
um **19.00 Uhr**
im **Kino Letschin „Haus Lichtblick“**
Karl-Marx-Straße 2
15324 Letschin

statt. Werte Bürger/Innen, Sie werden gebeten, sich in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde Letschin ca. 7 Tage vor dem Termin über die Tagesordnung der jeweiligen Gemeindevertretersitzung zu unterrichten.

Kaul
Vorsitzender der Gemeindevertretung

Böttcher
Bürgermeister

IMPRESSUM

Herausgeber:

Gemeinde Letschin
Der Bürgermeister
Bahnhofstraße 30 a
15324 Letschin * Tel.: 033475/6059-0 * Fax: 033475/279

Redaktion:

Frau Düsterhöft 033475/6059-11, e-mail: dagmar.duesterhoeft@letschin.de bzw. kontakt@letschin.de

Herstellung:

Eigendruck

Bezugsmöglichkeiten und –bedingungen:

Das Amtsblatt für die Gemeinde Letschin erscheint nach Bedarf in der Regel monatlich. Es kann im Dienstgebäude der Gemeinde Letschin, Bahnhofstraße 30 a, 15324 Letschin, Zimmer 3 bezogen werden. Bei Selbstabholung wird das Amtsblatt kostenfrei abgegeben; beim postalischen Bezug sind die Versandkosten zu erstatten. Das Amtsblatt kann gegen Erstattung der Versandkosten abonniert werden. Das Abonnement gilt für ein Kalenderjahr und verlängert sich um ein weiteres Jahr, wenn es nicht bis zum 30. November des Jahres gekündigt wird. Das Amtsblatt für die Gemeinde Letschin steht außerdem zum kostenlosen Herunterladen und Ausdruck im Internet unter der Adresse www.letschin.de zur Verfügung.